

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 127/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Werner L. [REDACTED],
H. C. 17, N. - S. [REDACTED], H. / I. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P. [REDACTED] Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Marz und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 24. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
14. April 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter lehnt eine Anpassung des Vergleichs
vom Oktober 1968 über den Berufschaden durch Zahlung der Un-
selbständigenrente (§§ 93, 94, 177 BEG, Art. III Nr. 4 Abs. 2
BEG-Schluss, § 242 BGB) auch ab, weil im Zeitpunkt der Erst-
regelung - März 1958 - die Voraussetzungen in § 94 BEG für
das Wahlrecht nicht erfüllt gewesen seien. Nach seiner Auf-
fassung kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im ausgeübten
Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig gewesen sei. In
Anwendung der Grundsätze in BGH RZW 1965, 270 Nr. 20; 1975,
77 stellt er fest, daß ein soziales Absinken im ausgeübten
Beruf nicht zu befürchten gewesen sei, weil der Kläger aus der
erlangten Stellung bei einer seinem Gesundheitszustand ent-
sprechenden und seinen Kräften angemessenen Tätigkeit nach-
haltig ein seinem Beruf entsprechendes volles Einkommen er-
zielt habe.

- 3 -

Das trägt die Entscheidung. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein und ist im Übrigen mit tatsächlichen Erwägungen begründet.

Die Beschwerde zeigt hierzu keinen Zulassungsgrund auf. Auf ihre Einwände kommt es nicht an.

Herr

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)